INSTITUT ÖSTERREICHISCHER STEUERBERATER

Informationsveranstaltung
Mittwoch, 14.11.2018

„Ertragsteuerliche Fallen bei grenzüberschreitenden Zahlungen“

Referent:
StB Prof. Dr. Stefan Bendlinger

YOUR GLOBAL TAXPERTS

Ertragsteuerliche Fallen bei grenzüberschreitenden Zahlungen

Wien, 14. November 2018

Dr. Stefan Bendlinger
ICON Wirtschaftstreuhand GmbH

Inhaltsübersicht

1. Beschränkte Steuerpflicht in Österreich
2. Abzugssteuerpflichtige Vergütungen
3. Steuereinbehalt nach § 99 EStG
4. DBA-Rechtliche Grenzen und Anwendungsvoraussetzungen
5. Tipps zur Vermeidung/Minimierung von Quellensteuern

Prof. Dr. Stefan Bendlinger

Steuerberater / Partner

Tel. (+43 732) 69 412 - 9274

stefan.bendlinger@icon.at

- **Schwerpunkte**
  1. **Internationales Unternehmenssteuerrecht**
  2. **Betriebsstättenbesteuerung**
  3. **Auslandsentsendungen**
- **Funktionen**
  - Stv Landesobmann OÖ der VWT
  - Mitglied Fachsenat für Steuerrecht der KWT
  - Vertreter der IV bei BIAC (OECD)
  - Mitglied Arbeitskreis Großanlagenbau des VDMA
  - Mitglied International Fiscal Association (IFA)
- **Lehrtätigkeiten**
  - Lektor an der JKU und der Donau-Uni-Krems
  - Fachvortragender bei Seminaren
  - Zahlreiche Publikationen

Von „Wirtschaftsblatt" und „DIE PRESSE" in der Kategorie „ISR" ausgezeichneter STEUERBERATER DES JAHRES 2015. Nominierungen 2016, 2017, 2018

ICON WIRTSCHAFTSTREUHAND GMBH

INTERNATIONALES STEUERRECHT – Your global Taxperts
ICON ist das Kompetenzzentrum für internationales Steuerrecht in Österreich.

STEUERBERATUNG – ICON 365
ICON ist als Steuerberater für Mittelstand und Konzerne tagtäglich an Ihrer Seite.

UMSATZSTEUER – Perfect Solutions of the highest competence
Die Spezialisten von ICON liefern praxisgerechte Lösungen just-in-time.

MERGERS & ACQUISITIONS - Buy-side. Sell-side. ICON on your side.
Das ICON Transaktions-Team begleitet Sie vom ersten Plan bis zum erfolgreichen Abschluss.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – Your new Auditor
ICON Experten verstehen „unternehmerisch" und schaffen Sicherheit.

ICON TAX ACADEMY – Best knowledge. Best practice.
Hochqualitative Informationen am Letztstand, sofort anwendbar und verständlich vermittelt.

© 2016 | ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria | icon.at

YOUR GLOBAL TAXPERTS

WTS auf einen Blick

wts

- **9 x in Deutschland** > 800 Mitarbeiter
- **Global vernetzt** > 100 Länder
- **> 120 Mio. € Umsatz:** Über 80% Steuerberatung
- **Unabhängig & konfliktfrei:** Keine Abschlussprüfung
- **Innovativ:** Zukunftssichere Lösungen
- **Vielfältige Kundenbasis:** Konzerne, Mittelständler, Private Clients
- **Steuerfokussiert:** Ergänzende Expertise in Recht und Financial Advisory

Abzugsteuerpflichtige Vergütungen
im österreichischen Ertragsteuerrecht

Abzugsteuer
§ 99 EStG

- nur bei Zahlung an Steuerausländer
- für taxativ aufgezählte Einkunftsgruppen
- Höhe: 20 % oder 25 % oder 27,5 %

Lohnsteuer
§ 47 EStG

- bei Zahlung an Steuerinländer und Steuerausländer
- für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Höhe: nach Tarif oder 20 %

KESt
§ 93 EStG

- bei Zahlung an Steuerinländer und Steuerausländer
- für bestimmte Arten von Einkünften aus Kapitalvermögen
- Höhe: 27,5 % oder 25 %

Steuerabzug bei Leitungsrechten
§ 107 EStG idf JStG 2018

- 10 %ige Abzugsteuer für Einkünfte Izm dem einem Infrastrukturbetreiber eigeräumtem Recht G&B zur Errichtung von Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen.

Auftraggeberhaftung
§ 67a ASVG
§ 82 EStG

- bei Zahlung an Steuerinländer und Steuerausländer
- für (weitergegebene) Bauleistungen iSd § 19 (1a) UStG
- Höhe: 20 % SV, 5 % lohnabhängige Abgaben

Abzugssteuerfälle
systematisch gelöst….

1. • Ausländischer Vertragspartner?
2. • Beschränkte Steuerpflicht Vertragspartner?
3. • Abzugssteuertatbestand?
4. • DBA anwendbar?
5. • DBA-Verteilungsnorm entzieht AT Besteuerungsrecht?
6. • Einhaltung Formalvoraussetzungen (DBA-EVO)?
7. • Veranlagungspflicht für Steuerausländer?

Beschränkte Steuerpflicht
im österreichischen Ertragsteuerrecht

Bei natürlichen Personen (§ 1 Abs. 2 KStG):

- Kein inländischer Wohnsitz (§ 26 Abs. 1 BAO)
- Kein gewöhnlicher Aufenthalt (§ 26 Abs. 2 BAO)
- Kein Auslandsbeamter (§ 26 Abs. 3 BAO)
- Keine unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag (§ 1 Abs. 4 EStG)

Bei juristischen Personen (§ 1 Abs. 2 KStG)

- Kein Sitz **oder** Ort der Geschäftsleitung (§ 27 BAO)
  (kein Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (§ 27 Abs. 2 BAO)

Steuerabzug (§ 99 EStG)

Vergütungen an Künstler-, Sportler….

1. Im Inland **ausgeübte oder verwertete** selbständige (auch gewerbliche), nicht jedoch nichtselbständige Tätigkeit als (§ 99 Abs. 1 Z 1 EStG)
   - **Sportler, Artist** (Rz 7941 EStR)
     Umfasst auch Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (Plakat-, Fernsehwerbung, Tragen von Firmenlogos)
   - **Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen** (Rz 7942 EStR)
     Organisatoren, Techniker, Regisseure, Modeschau, Tanzlehrer, Fussballtrainer, Trägerorganisation von Orchestern oder Theatern
     „angenehmer Zeitvertreib oder Art der Geselligkeit zur physisch-psychischen Entspannung bzw Erholung, der unter anderem durch die Rezeption von organisierten Darbietungen vermittelt wird."
     (VwGH 24.6.2009, 2009/15/0090, „Paris Hilton I")
   - **Tätigkeit** (Auftritte, Autogrammstunden) und **Verwertung**
   – Fotoshooting, in anderen Fällen Lizenzgebühren (EStR Rz 7978)

Steuerabzug (§ 99 EStG)

Vergütungen an Künstler-, Sportler….

1. Im Inland **ausgeübte oder verwertete** selbständige (auch gewerbliche), nicht jedoch nichtselbständige Tätigkeit als (§ 99 Abs. 1 Z 1 EStG)
   - **„Unechter Künstlerdurchgriff"**
     Juristische Person ist selbst Künstler oder Mitwirkender an einer Unterhaltungsdarbietung (Orchester, Tanzgruppe, Chöre, Teams)
     - Unmittelbare Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung
     - Steuerpflichtiger ist die zwischengeschaltete Person
     - Die gesamte Vergütung unterliegt der Abzugsbesteuerung
   - **„Echter Künstlerdurchgriff"**
     „…wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden."
     - Künstleragentur, Theatergesellschaft, Sportverein
     - Gilt für alle in § 99 Abs. 1 Z 1 EStG genannten Tätigkeiten
     - Steuerpflichtiger ist der Künstler
     - Nur der „Künstleranteil" unterliegt der Abzugsteuer
     - 50 %-Regel inzwischen überholt (VwGH 27.11.2003, 2000/15/0033)

Künstler und Sportler

Zuteilung des Besteuerungsrechtes in den DBA

Art. 17 OECD-MA „Entertainers and Sportspersons"

1. *Ungeachtet des Artikels 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.*

2. *Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet des Artikels 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.*

Vergütungen an blinden Bergsteiger

VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0045

Bergsteiger, Autor, Testimonial, Vortragender, Teilnehmer an einem Kletterwettbewerb

- Inanspruchnahme der „**Sportlerverordnung**" (BGBl II 2000/418)
- Anwendung der „Künstler- und Sportlerklausel" (Art. 17 OECD-MA) bezüglich der in DE, I, HR, CH im Ausland erzielten Vortragshonorare als *„Einkünfte aus Bühnenvorträgen mit unterhaltenden Charakter"* mit Steuerfreistellung/-anrechnung in AT
- Vorinstanz BFG 25.8.2017, RV/3100094/2015 (nicht veröffentlicht)

12

Vergütungen an blinden Bergsteiger
VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0045

Sportlerverordnung

- **Pauschale Ermittlung** des in AT stpfl. Anteils der Einkünfte selbständig tätiger Sportler *„…wenn der Sportler in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und im Kalenderjahr überwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren) im Ausland auftritt.*"

- **„Sportveranstaltung":** Organisierter Leistungsvergleich, der öffentlich auf Grundlage eines genau definierten Regelwerks erfolgt. Ein solcher liegt bei Extrembergsteigern nicht vor, da diese individuell entscheiden können, wann und in welcher Reihenfolge sie Gipfel besteigen, welche Routen und Schwierigkeitsgrade sie wählen, welchen bergsteigerischen Stil sie bevorzugen und welche Mittel (zB Sauerstoffflaschen) sie verwenden. Ein Wettkampf um Rekorde gilt nicht als „Sportveranstaltung" iSd VO

13

Vergütungen an blinden Bergsteiger
VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0045

DBA-rechtliche Künstler- und Sportlerklausel

- Auftritt muss vornehmlich der Unterhaltung und keinem anderen Zweck (Information, Fortbildung, Werbung) dienen und zerstreuen, erheitern und vergnügen
- **Nicht anwendbar auf (Fach-)vortragende** (Rz 3 OECD-MK)
- Vorträge des Bergsteigers sollten nicht der (niveauvollen) Unterhaltung dienen, sondern **Informationen und Wissen vermitteln** (Überwinden von Hindernissen, Umsetzung von Visionen und Ideen, Erfahrungen in der Todeszone)
- **„Key Note Speaker"** bei Business Events sind keine Unterhaltungskünstler, auch nicht Lebensberater, Coaches oder Motivationstrainer - selbst bei launigem Vortrag -und damit nicht vom Begriff „artist" oder „entertainer" iSd Art. 17 OECD-MA umfasst

14

Vergütungen an blinden Bergsteiger
VwGH 22.3.2018, Ro 2017/15/0045

Kritische Würdigung

- Haben die Vorträge überwiegend Wissen vermittelt?
- Ist der Unterhaltungswert tatsächlich in den Hintergrund getreten?
- Für Prosecco werbendes Partygirl „unterhält" sehr wohl *„Der Unterhaltungswert geht nicht dadurch verloren, dass die Darbietung auch Werbezwecken dient"*
  - VwGH 24.6.2009, 2009/15/0090
  - VwGH 30.6.2015, 2013/15/0266
- Rezitierender Schriftsteller (EAS 448) und Starköche (EAS 3315) sind sehr wohl „unterhaltend" (?)
- *Bendlinger/Renner*, SWI 2018, 355

15

Unselbständig tätige Künstler, Sportler….
Zuteilung des Besteuerungsrechts in den DBA

Österreichisches Steuerrecht

Pauschaler Lohnsteuerabzug (§ 70 Abs. 2 Z 2 EStG) bei Bezügen als Arbeitnehmer aus einer Tätigkeit iSd § 99 Abs. 1 Z 1 EStG *(Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungs-darbietungen)* im Inland ausgeübt oder verwertet

Art. 17 OECD-MA „Entertainers and Sportspersons"

„Ungeachtet der Art. 7 und 15 [=Einkünfte aus unselbständiger Arbeit"] *dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler,…..*

Personengesellschaften
Steuerabzug gemäß § 99 EStG iVm DBA-Recht

2. <u>Gewinnanteile doppelstöckiger Personengesellschaften</u> (§ 99 Abs. 1 Z 2 EStG)

- Wenn die dahinter stehenden natürlichen Personen (Gesellschafter) nicht offen gelegt werden
- Unklar ob auch auf Sondervergütungen und Veräußerungsgewinne anwendbar

<u>Art. 7 OECD-MA (Unternehmensgewinne)</u>

- Betriebsstättenprinzip
- keine Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts

Lizenzgebühren
Steuerabzug gemäß § 99 EStG

3. **Überlassung von Rechten (§ 28 Abs. 1 Z 3 EStG), unabhängig davon, welcher Einkunftsart diese zuzurechnen sind** (§ 99 Abs. 1 Z 3 EStG)

Lizenzzahlungen

- <u>Urheberrechte</u>
  (Text, Musik, Bilder, Namen, Individual-Software)
- <u>Gewerbliche Schutzrechte</u> (Patente, Marken, Muster, Modelle)
- <u>Mitteilung gewerblicher Erfahrungen</u>
  (Rezepte, Pläne, Dateien, Know-How)
- <u>Berechtigungen (Konzessionen)</u>
- die in ein **inländisches öffentliches Buch** oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte (des Lizenznehmers) verwertet (genutzt) werden

➔ **<u>Gilt nicht für</u>** die Vermietung von unbeweglichem Vermögen und Sachinbegriffen (zB. Gemäldesammlung) und „Aktivleistungen", Aufteilung bei gemischten Verträgen

Lizenzgebühren
Zuteilung des Besteuerungsrechtes in den DBA

Art. 12 OECD-MA „Royalties"

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und deren Nutzungsberechtigter eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

3. Betriebsstättenvorbehalt

4. Fremdüblichkeit vorausgesetzt

In vielen DBA jedoch (eingeschränktes) Besteuerungsrecht des Quellenstaates

Lizenzgebühren
Begriffsbestimmung

Art. 12 Abs. 2 OECD-MA

„Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden."

- Abgeltung für die **Erlaubnis, einen immateriellen Vermögenswert zu kopieren** und auf diese Weise kommerziell zu nutzen, selbst zu vervielfältigen und gewinnbringend zu verwerten
- **Gilt nicht** für **Aktivleistungen**, für **Software** bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne Einräumung von Weiterentwicklungs- und Verwertungsrechten, für **Download** von Bildern, Tönen, Texten, Datenbanken, Spielen (*Bendlinger*, WT 4/5/6/2017)
- Aber: EAS 3397 v. 18.1.2018 – Software als *„..gewerbliche, kaufmännische oder wissenschaftliche Ausrüstung…" (?)*

Digitale Produkte im KFZ-Handel
EAS 3408 v. 3.9.2018

Einzelheiten

- D-AG bietet über österr. Händler österreichischen Kunden entgeltlich elektronische DL durch Online-Services (Verkehrsinfo, Notruf etc.) durch **nachträgliche optionale Freischaltung** von Hard- und Softwarekomponenten an
- Österreichische Händler fungieren als **„Customer Care Center"** mit Tel-Hotline. Diese Tätigkeit wird im Rahmen der Importeuer-Handelsspanne fremdüblich abgegolten
- Verträge werden Online über Webportal der D-AG abgeschlossen unter Verwendung der von den Händlern verkauften Gutscheine

Digitale Produkte im KFZ-Handel
EAS 3408 v. 3.9.2018

Österreichisches Steuerrecht

- Keine beschränkte Steuerpflicht, weil von D-AG nur das Nutzungsrecht an der zur Nutzung bestimmter Funktionen erforderlichen Software **für eigene Zwecke eingeräumt** wird und **kein Werknutzungsrecht iSd UrhrG** besteht
- Verweis auf **dBMF-Schreiben v. 27.10.2017** (IV C 5 – S 2300/12/10003:004, 2017/0894289, Rz 3)

22

Digitale Produkte im KFZ-Handel
EAS 3408 v. 3.9.2018

Art. 12 DBA-DE

- Kein eigenes Verwertungsrecht, deshalb gewerbliche Einkünfte (Art. 7 OECD-MA), keine Lizenzgebühren (Art. 23 OECD-MA), eventuell **Vertreterbetriebsstätte** trotz fehlender Verhandlungs- und Abschlussvollmacht?
- **„Single Taxpayer Approach"** iSd Abs. 2 SP zu Art. 5 DBA-DE nur iVz verbundenen Unternehmen, nicht gegenüber fremden Dritten anwendbar
- Keine Abschließende Würdigung durch das BMF!

23

Aufsichtsratsvergütungen
Steuerabzug gem 99 EStG iVm DBA-Recht

4. **Aufsichtsratsvergütungen (§ 99 Abs. 1 Z 4 EStG)**
   - Einnahmen ausländischer Aufsichtsratsmitglieder inklusive der Spesenersatz
   - Gilt auf für Aufsichtsräten ähnliche Organe (Beiräte)

Art. 16 OECD-MA („Director's Fees")

„Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden."

➢ **Keine Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts**

Beratungsleistungen
Steuerabzug gem. 99 EStG

5. Einkünfte aus **im Inland ausgeübter** (§ 99 Abs. 1 Z 5 EStG)

Kaufmännischer Beratung
Erteilung kaufmännischer Tipps, Marktforschung, Betriebsberatung, Rationalisierung, Konsulent, Unternehmensberater

Technischer Beratung
- abzugrenzen von Dienst-/Assistenzleistungen
- Werklieferungen und –leistungen und
- damit als Nebenleistung erbrachte Beratungen

Rz 7937 ff EStR

Voraussetzung:
- **Ausübung im Inland,** Verwertung alleine nicht ausreichend
- Betriebsstätte nicht erforderlich, jedoch kein Steuerabzug bei BS-Diskriminierungsverbot (Art. 24 Abs. 3 OECD-MA)

Beratungsleistungen
Abgrenzung (EAS 2717 v. 27.4.2016)

- Der Wareneinkauf oder eine Entgegennahme von Bestellungen fällt selbst dann nicht unter den Begriff der Beratungstätigkeit, wenn mit solchen Leistungen eine **(untergeordnete) Beratung** verbunden sein sollte (EStR 2000, Rz 7937)
- Erstellung von **Bauplänen**, Durchführung von statischen Berechnungen, Bauaufsicht sind keine Beratungsleistungen, wenn diese von Subunternehmern eines Bauvorhabens erbracht werden.
- Abzugspflicht, wenn **Kernziel** ist, den Leistungsempfänger zu unterweisen, **wie er selbst solche Leistungen erbringen kann**.

Beratungsleistungen
Zuteilung des Besteuerungsrechtes in den DBA

- **Art. 7 OECD-MA (Unternehmensgewinne)**

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte nach Absatz 2 zuzurechnen sind, im anderen Staat besteuert werden.

- Voraussetzung: Bestand einer Betriebssstätte
- Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs
  - Durch BEPS Action 7
  - Art. 12 bis 15 MLI
  - Art. 7 OECD-MA iVm OECD-MK 2017

Steuerabzug
trotz inländischer Betriebsstätte

- Steuerabzug gemäß § 99 EStG ist **unabhängig von einer allfälligen inländischen Betriebsstätte** des Steuerausländers zu erfolgen
  - Jedoch **Betriebsstätten-Diskriminierungsverbot** (Art. 24 Abs. 3 OECD-MA)
  - Erklärung des beschränkt Steuerpflichtigen über steuerliche Erfassung im Inland (Steuernummer) EStR 2000, Rz 8029
  - EuGH 19.6.2014, C-53/13 und C-80/13 *Strojírny Prostejov, a.s., ACO Industries Tábor s.r.o.*
    - Bei Bestand einer Betriebsstätte ist die Haftungs-inanspruchnahme des Schuldners der Zahlung unverhälntismäßig
- Auch Steuerausländer, die in Österreich steuerpflichtige Zahlungen an Steuerausländer leisten, haben den Steuerabzug vorzunehmen

Gestellung von Arbeitskräften
Steuerabzug gemäß § 99 EStG

5. Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung
   - § 99 Abs. 1 Z 5 EStG
   - **Arbeitnehmer eines Überlassers/Gestellers** werden einem Beschäftiger überlassen.
   - Zivilrechtliches Dienstverhältnis mit dem Überlasser bleibt aufrecht (Entscheidung über Gehalt, Urlaub, Kündigung), Fachliche (abgeleitete) **Weisungsbefugnis** des Beschäftigers
     - Lohnsteuerliches Dienstverhältnis mit Überlasser
     - DBA-rechtliches Dienstverhältnis mit Beschäftiger
       (BMF-Erlass 12.6.2014, BMF-010221/0362-VI/8/2014)

Arbeitskräfteüberlassung
Zuteilung des Besteuerungsrechtes in den DBA

- **Beschäftiger ist DBA-rechtlicher Arbeitgeber**
  - iSd Art. 15 Abs. 2 lit b OECD-MA
  - VwGH 22.5.2013, 2009/13/0031
  - Erlass BMF-010221/0362-VI/8/2014 vom 12.6.2014
  - Bei Inbound-Überlassungen:
    - **Überlasser:** 20 %iger Steuerabzug (im Kozern nur auf Lohnanteil!)
      „…bei Einkünften aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung" (§ 98 Abs. 1 Z 3 fünfter TS iVm 99 Abs. 1 Z 5 EStG)
    - **Beschränkte Stpfl überlassener Arbeitnehmer:**
      „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG), die im Inland…ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist (Z 2)...Eine Erfassung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach dieser Ziffer hat zu unterbleiben, wenn die Einkünfte wirtschaftlich bereits nach Z 3 erfasst wurden." (§ 98 Abs. 1 Z 4 EStG – „Durchgriffsbesteuerung")

Arbeitskräfteüberlassung
Umsetzung in Österreich (Inbound)

- **Vermeidung des 20 %igen Steuereinbehalts**
  - **a) Bei gewerblicher Arbeitskräfteüberlassung**
    - Nachweis der korrekten Lohnversteuerung der nach AT überlassenen Arbeitnehmer
    - Befreiungsbescheid FA Bruck-Eisenstadt-Oberwart
  - **a) Bei Arbeitskräfteüberlassung im Konzern**
    - **freiwilliger LSt-Abzug** durch die ausländische Konzerngesellschaft oder durch den inländischen Beschäftiger *(„shadow payroll")*
    - Befreiungsbescheid bei AÜ von **Angestellten** nicht nötig!

Arbeitskräfteüberlassung
Besonderheiten im DBA-Deutschland

Art. 15 Abs. 3 DBA-DE

„Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 Buchst. B finden keine Anwendung auf Vergünstigungen für Arbeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung, wenn sich der Arbeitnehmer im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält."

Z 6 SP zu Art. 15 Absa. 3 DBA

„Die Wirkung der 183-Tage-Klausel geht nur dann verloren, wenn das in einem Vertragsstaat ansässige arbeitnehmerüberlassende Unternehmen im anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte unterhält, die die Vergütungen trägt."

Gilt nur für gewerbliche AÜ (nicht Konzern)

- FG Baden-Württemberg v 26.7.2013, 5 K 4110/10: *„Arbeitnehmerüberlassung" im DBA nicht definiert, Begriff ist **eng auszulegen** und daher **nur auf die gewerbliche AÜ** anwendbar."*
- Bestätigend: VwGH 22.2.2017, Ra 2014/13/0011, EAS 3375 v. 31.10.2016, Erlass BMF-010221/0362-VI/8/2014 vom 12.6.2014

Einkünfte aus ImmoFonds

Steuerabzug gemäß § 99 EStG iVm DBA-Recht

6. Einkünfte aus **Kapitalvermögen i.S.d. § § 40 und 42 ImmoInvfG** aus im Inland gelegenen Immobilien (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit d EStG)
   - soweit es sich im Immobilien eines Immo-Fonds handelt,
   - dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht
   - nicht an einen unbestimmten Personenkreis (Publikumsfonds) angeboten werden (§ 99 Abs. 1 Z 6 EStG)
   - Steuersatz: **27,5 %**

Art. 6/13 OECD-MA (Einkünfte/Veräußerung von Vermögen)

- Besteuerung im Lagestaat der Immobilien (EAS 3340)

Einkünfte stiller Gesellschafter

Steuerabzug gemäß § 99 EStG iVm DBA-Recht

7. Einkünfte i.S.d. § 27 Abs. 2 Z 4 EStG, wenn die **stille Beteiligung an einem inländischen Unternehmen** besteht (§ 98 Abs. 1 Z 7 EStG)
   - Gilt nur für Beteiligungen an inländischen stillen Ges
   - Steuersatz seit 1.1.2016: **27,5 %**

Art. 11 OECD-MA (Zinsen)

- *(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.*
- *(2) 10 %iges Quellenbesteuerungsrecht*

- Sonderregelung in einzelnen DBA, die (echte und unechte) stille Beteiligungen unter Art. 7 OECD-MA subsumieren eine volle Besteuerung des Unternehmensgewinns vorsehen (zB Art. 7 Abs. 8 DBA-Italien)

Steuereinbehalt gemäß § 99 EStG
Abzug, Höhe und Einbehalt

- **Bemessungsgrundlage** (§ 99 Abs. 2 Z 1 EStG)
  - Auszahlungsbetrag inklusive Aufwandsersatz
  - Grundsätzlich Bruttobetrag der Vergütung (außer bei doppelstöckiger PersGes)
- **Steuersatz**
  - 20 % vom vollen Betrag der Einnahmen (inkl. Aufwandsersätze)
  - 25 % bei Steuerübernahme durch den Schuldner (auch bei Haftung gem. § 100 Abs. 3 EStG)
  - 27,5 % bei stillen Ges und ImmoFonds (§ 99 Abs. 1 Z 6/7 EStG)

Steuereinbehalt gemäß § 99 EStG
nur an „Steuerausländer“

- Abzugssteuer nur bei **beschränkter Steuerpflicht**
  - Die Verpflichtung zum Steuerabzug trifft nur **den letzten** österreichischen Unternehmer, der bei Kettenverträgen gegenüber dem beschränkt Steuerpflichtigen in Erscheinung tritt (EAS 2587 v. 23.4.2005)
  - Unterhält der Zahlungsempfänger einen inländischen **Zweitwohnsitz** (unbeschränkte Steuerpflicht), besteht keine Abzugspflicht gemäß § 99 EStG - **kein Anwendungsfall der DBA-EVO** vor (EAS 2752 v. 20.7.2006)
- Keine Abzugssteuer bei **unbeschränkter Steuerpflicht**
  - Nachweis durch den Vergütungsschuldner
  - Erhöhte Mitwirkungspflicht
- Möglichkeit der **Antragsveranlagung** (§ 102 EStG)

Steuereinbehalt gemäß § 99 EStG
Nettoabzugsteuer (§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG)

- Reaktion auf EuGH v. 3,10,2006, RS C-290/04, *FKP Scorpio*
- Möglichkeit des Abzugs der mit den Einnahmen **unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben**
  - zB Reise-, Unterkunftskosten, Telefon etc.
  - Schriftliche Mitteilung des Empfängers (Plausibilitätsprüfung)
  - Haftung des Vergütungsschuldners
  - **Keine Verpflichtung** des Vergütungsschuldners
  - Bei beschränkter Stpfl des Empfängers der geltend gemachten Ausgaben (> EUR 2.000) Sicherstellung der strl. Erfassung
- Steuersatz: 25 % (§ 100 Abs. 1 EStG)

➢ **In der Praxis meist untauglich!**

Einkünfte aus Kapitalvermögen
Beschränkte Steuerpflicht

- **<u>Beschränkt steuerpflichtig sind</u>**
  a) Gewinnanteile, Dividenden (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit a EStG)
  b) Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit a EStG)
  c) Inländische Zinsen gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG oder inländische Stückzinsen (§ 27 Abs. 6 Z 5 EStG), wenn KESt einzubehalten war
     - § 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG, Schuldner der Zinsen hat WS, Sitz oder GL im Inland oder ist eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts bzw inländischer Wertpapieremittent
     - Auslaufen der EU-Zinsbesteuerungs-RL, keine EU-QuSt seit 1.1.2017
     - Ersetzt durch automatischen Info-Austausch (AIA, BMSG)

Seit 1.1.2017

  d) Gemäß § 99 EStG abzugssteuerpflichtige Gewinnanteile stiller Gesellschafter
  e) Ek aus KapVm i.S.d. § § 40/42 ImmoIvFG, wenn Immobilien <u>im Inland gelegen</u> sind (lit d)
  f) Realisierte Wertsteigerungen aus Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften von mindestens 1 % innerhalb der letzten 5 KJ

Einkünfte aus Kapitalvermögen
Beschränkte Steuerpflicht

- **Ausnahmen von der beschränkten Steuerpflicht**
  - Zinsen, deren Schuldner weder WS noch GL oder Sitz im Inland haben, noch eine inländische Zweigniederlassung eines ausl. Kreditinstitute ist
  - (Stück-)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen bezogen werden
  - Zinsen die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein AIA besteht
    - Nachweis durch Ansässigkeitsbescheinigung
- **KESt-Rückerstattung bei Ansässigkeit in AIA-Staat**
  - Keine Ansässigkeitsbescheinigung bei Kontoeröffnung
  - Rückzahlungsantrag im lft. KJ (§ 240 Abs. 1 BAO)
  - Rückzahlungantrag für Vorjahre (§ 240 Abs. 3 BAO)
  - DBA-rechtliche Entlastung auch iVz Nicht-AIA-Staat möglich
    - Zuständigkeit FA B-E-O

Einkünfte aus Kapitalvermögen
Beschränkte Steuerpflicht

- **Höhe der KESt:**
  - 25 % für Sparzinsen
  - 27,5 % für sonstige Kapitalerträge
  - 25 % weiterhin bei juristischen Personen
- **Zeitpunkt des Steuereinbehaltes** (§ 95 Abs. 4 EStG)
  - Tag der Auszahlung im Beschluss bzw Tag nach der Beschlussfassung
  - Stiller Gesellschafter – Beteiligungsvertrag bzw
  - Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses
- **Bemessungsgrundlage ist der Kapitalertrag**
- **Abfuhr durch den Schuldner der Kapitalerträge**
  - Innerhalb einer Woche nach Zufließen an Betriebs-FA (§ 96 EStG)
  - KESt-Anmeldung (Form Ka 1)
  - BMF-Information v 5.10.2015, BMF-010203/0276-VI/1/2015
- **Bescheinigung an Empfänger** (§ 96 Abs. 4 4 EStG)

KESt-Befreiung § 94 Z 2 EStG
Voraussetzung für die Steuerfreiheit

- **Gewinnanteile (Dividenden)**
  - Von unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften
  - die an mittel- oder unmittelbar zu mindestens 10 % beteiligte Körperschaften fließen
    - Gilt auch für EU-Körperschaften (Anlage 2 zum EStG)
    - Wenn Beteiligung > 1 Jahr bestanden hat
  - KESt-Einbehalt bei Missbrauchsverdacht und vGA
    - Rückerstattungsverfahren
    - VO BGBl 1995/56 zu § 94a Abs. 2 EStG
  - Gilt auch i.V.z. Schweiz (Art. 15 ZBStA)
    - Mindestbeteiligung jedoch 25 %
  - Aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung der Mutter
    - Formular ZS-EUMT

Verweigerung der KESt-Entlastung
Missbrauch und Missbrauchsverdacht

1. Mindestbeteiligung der ausländischen Mutter an der österreichischen Tochter < 10 % (idF AbGÄG 2004)
2. Bei Gewinnausschüttung ist Behaltefrist von einem Jahr noch nicht abgelaufen
3. Keine „EU-Mutter-Gesellschaft"
4. Missbrauchsverdacht i.S.d. VO BGBl 1995/56
   - Rechtsmissbrauch i.S.d. § 22 BAO
   - Offenkundige verdeckte Gewinnausschüttung
   - Kein ausreichende Nachweise, die § 22 BAO ausschließen indem die Mutter folgendes bescheinigt
     - Keine bloße Vermögensverwaltung
     - Beschäftigung eigener Arbeitskräfte
     - Betriebsräumlichkeiten
   - Keine zeitnahe (ein Jahr) Ansässigkeitsbescheinigung

➔ BMF v. 10.6.2014 BMF-010221/0797-IV/8/2013

Kein Steuerabzug für
Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernen

- Verbundenes Unternehmen (§ 99a Abs. 6 EStG)
  - 25 %ige Verflechtung (Gesellschaftsrechte)
  - im Gemeinschaftsgebiet niedergelassene Unternehmen
  - für einen ununterbrochenen Zeitraum
    von mindestens 1 Jahr im Zeitpunkt der Zahlung

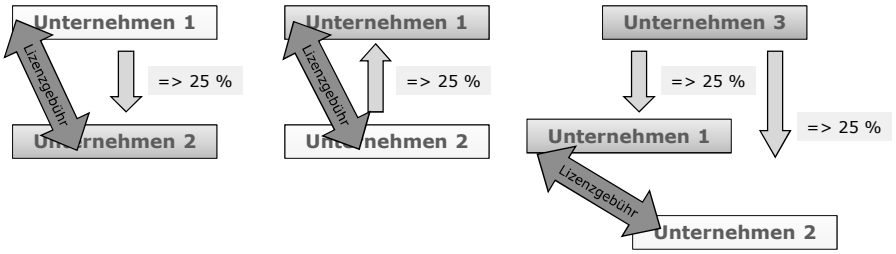

Kein Steuerabzug für
Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernen

- **Entlastungsvoraussetzungen** (§ 99a Abs. 7 EStG)
  - Ansässigkeits-Bescheinigung des Schuldners
    mit Bestätigung der Steuerpflicht bzw Bestand einer BS
  - KöSt-Pflicht im Ausland
  - Bestätigung des empfangenden U bzw der BS
    über Nutzungsberechtigung und Mindestbehaltedauer
  - Gültigkeit der Bestätigungen für einen Zeitraum von 2 Jahren
- **Rückerstattung innerhalb von 5 Jahren** (§ 99a Abs. 8 EStG)
- **Keine Befreiung** (§ 99a Abs. 9 EStG)
  - Zahlung aus Forderung mit Anspruch auf Gewinnbeteiligung
  - Verdacht auf Steuerhinterziehung, Umgehung, Missbrauch
  - Bei fremdunüblichen Z/L

Einkünfte aus Kapitalvermögen
im DBA-Recht

- **Art. 10 OECD-MA (Dividenden)**
  - Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters
  - 10 % bei 25 %iger Schachtelbeteiligung
  - 15 % in allen andern Fällen
- **Art. 11 OECD-MA (Zinsen)**
  - Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers
  - 10 %ige Abzugsteuer im Quellenstaat
- **Art. 12 OECD-MA (Lizenzgebühren)**
  - Besteuerung im Ansässigkeitsstaat

Besonderheiten im österreichischen DBA-Netz

Veranlagung
beschränkt Steuerpflichtiger § 102 EStG

Pflichtveranlagung (§ 102 Abs. 1 Z 1/2 EStG)

- Kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder nach § 99 bis 101 EStG
- Steuerabzugspflichtige Einkünfte
  - Betriebseinnahmen inländischer Betriebe
  - Beteiligung an Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter
  - Gewinnanteile bei doppelstöckiger PersGes

Hinzurechnung von EUR 9.000,oo (§ 102 Abs. 3 EStG)

Veranlagung
beschränkt Steuerpflichtiger § 102 EStG

Hinzurechnung von EUR 9.000,oo
(§ 102 Abs. 3 EStG)

Antragsveranlagung (§ 102 Abs. 1 Z 3 EStG)

- Einkünfte von denen LSt (§ 70 Abs. 2 EStG) oder eine Abzugsteuer (§ 99 Abs. 1 Z 1,3,4,5, oder 6) zu erheben ist
- Abzug von (beschränkt steuerpflichtigen) WK/BA die an Personen in Drittstaaten fließen nur bei Beibringung eines Besteuerungsnachweises
- „Wirtschaftlicher Zusammenhang“ (§ 102 Abs. 2 Z 2 EStG)
- Antragsmöglichkeit innerhalb von 5 Jahren

DBA-Entlastungsverordnung
BGBl III Nr. 92/2005, BGBl II 44/2006

- **Entlastung an der Quelle** durch den Abfuhrverpflichteten (Vergütungsschuldner) **möglich** (§ 1 DBA-DVO)
- **Nachweis der Abkommensberechtigung**
  - ZS-QU 1 für natürliche Personen
  - ZS-QU 2 für juristische Personen
  - Zusätzliche Doku unter gewissen Voraussetzungen (Rz 20 Erlass)
- **Bei jur.Personen „Substanzerklärung“** (§ 3 Abs.1 DBA-DVO)
- Im Ausland steuerlich transparent behandelte PersGes
  - Ansässigkeitsbescheinigung für **jeden Gesellschafter** der Vergütungen > EURO 10.000,- bezogen hat
- **Vereinfachtes Doku-Verfahren** (§ 2 Abs. 2 DBA-DVO)
  - durch schriftliche Erklärung des Einkommensempfängers, bei vom Schuldner an den einzelnen Empfänger geleistete Vergütungen < EURO 10.000 p.a.

DBA-Entlastungsverordnung
BMF-Erlass AÖF 2006/127 – ZS-QU 1/2

- **Angabe der Höhe der Vergütungen**
  - bei nicht feststehenden Einkünften
    - Schätzung der Höhe der Einkünfte
    - Hinweis auf nachträglichen Ergänzungsbeleg
- **nachträgliche Beibringung**
  ordnungsmäßiger Formulare nicht schädlich (Rz 21)
  - Hinweis auf nachträglich beizubringenden Ergänzungsbeleg (z.B. bei Dauerschuldverhältnis)
  - Aber **Haftung** des Vergütungsschuldners bei mangelhaft ausgefülltem Formular
- Ausstellung **innerhalb eines Jahres vor oder einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung**
  - EAS 3097 v. 28.10.2009

DBA-Entlastungsverordnung
Rechtsansichten des BMF

- **Haftungsinanspruchnahme**
  bei Fehlen ordnungsgemäßer Vordrucke
  - Auch bei bislang unbeanstandeten Auslandsbeziehungen ohne dubiosem Hintergrund (§ 5 Abs. 1 Z 1 DBA-EVO)
  - ZS-Q 1/2 sind „zeitnah" beizubringen
- Die ausländische Steuerbehörde
  verweigert die Bestätigung auf ZS-Q1/ZS-Q 2
  - Zwingendes Rückerstattungsverfahren (EAS 2750 v. 26.6.2006)
  - Steuerausländer kann in seinem Ansässigkeitsstaat ein Verständigungsverfahren einleiten (Art. 25 Abs. 1 OECD-MA)
  - Sondervereinbarung mit USA, Thailand, Taiwan

Steuerrückerstattung

§ 240a idF JStG 2018

Steuerrückerstattung erst nach Vorausmeldung nach Ablauf des Jahres des Steuereinbehalts (ab 1.1.2019)

„**§ 240a.** (1) Beschränkt Steuerpflichtige haben vor der Stellung eines Antrags auf Rückzahlung (Zurückzahlung) oder Erstattung (Zurückerstattung) der von Abfuhrpflichtigen einbehaltenen Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer gemäß § 99 EStG auf der Grundlage von § 240 Abs. 3, § 94 Z 2 oder Z 10 oder § 98 oder § 99 EStG 1988, § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 oder einer Bestimmung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine Vorausmeldung bei dem für die Rückzahlung oder Erstattung zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Vorausmeldung ist erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig. Die Abgabe der Vorausmeldung hat elektronisch zu erfolgen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Vorausmeldung mit Verordnung festzulegen.

(2) Der Antrag auf Rückzahlung (Zurückzahlung) oder Erstattung (Zurückerstattung) kann ausschließlich mittels des mit einer Übermittlungsbestätigung versehenen, unterfertigten und mit der Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Abgabenverwaltung ergänzten Ausdruckes der Vorausmeldung (Abs. 1) gestellt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Rückzahlung an ausländische Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, die sich auf die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 KStG 1988 stützen."

EBRV: ***"Um das Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, ist eine elektronische Vorausmeldung erforderlich, die der eigentlichen Antragstellung vorgelagert ist". (????)***

Mögliche Quellensteuern

auf Zahlungen aus dem Ausland

- Vergütungen für die **Überlassung von Rechten**
  (Lizenzgebühren, Überlassung von „Know-How")
- Vergütungen für die Überlassung von **Arbeitskräften**
- Miet- und **Leasingentgelte**
- Entgelt für **Montagen**, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Personalschulung, Gewährleistung
- Kaufmännische, technische Beratungsleistung („**Technical Assistance**")
  - Unabhängig vom Leistungsort (Art. 12a UN-MA)
- Vergütungen für **Engineering**
- Dividenden, **Zinsen**
- Vergütungen für **Software**

Quellensteuern
- Als Endbesteuerung
- Als Steuervorauszahlung

UN-Musterabkommen 2017

„Fees for Technical Services" (Art. 12a UN-MA)

Art. 12 (1) UN-MA: Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates

Art. 12 (2) UN-MA: Besteuerungsrecht (auch) des Quellenstaates

Art. 12 (3) UN-MA:

> *„The term ‚fees for technical services' as used in this Article means any payment in consideration for any service of a managerial, technical or consultancy nature, unless the payment is made:*
>
> *(a) to an employee of the person making the payment;*
>
> *(b) for teaching in an educational institution or for teaching by an educational institution; or*
>
> *(c) by an individual for services for the personal use of an individual."*

Art. 12 (4) UN-MA: Betriebsstättenvorbehalt

Art. 12 (5/6) UN-MA: *„Fees for Technical Services"* **stammen** aus dem Quellenstaat, wenn der **Schuldner dort ansässig ist**, es sei den diese werden für eine im anderen Staat gelegene BS geleistet

Art. 12 (7) Fremdverhaltensgrundsatz als Voraussetzung

Durchführung der DBA

bei ausländischen Abzugssteuern

- Wie die DBA-rechtlichen Begünstigungen bewirkt werden, ergibt sich **aus dem Steuerrecht des Quellenstaates** (Ausnahme: Durchführungsvereinbarung)

DBA-Staat	Fundstelle	Gilt für folgende Einkünfte
Dänemark	BGBl 1972/172	Dividenden
Liechtenstein	BGBl 1971/437	Dividenden. Lizenzgebühren
Luxemburg	BGBl 1964/143	Dividenden
Schweden	BGBl 1972/298	Dividenden
Schweiz	BGBl 1975/65	Dividenden

- **Entlastung an der Quelle**
  - Nachweisführung gegenüber dem ausländischen Auftraggeber
  - Ansässigkeitsbescheinigung (ZS-A)
  - Vorab mit Auftraggeber abzuklären
- **Keine (Rück)erstattung ausländischer Steuern in AT**
- Anrechnung nur **DBA-konformer Steuereinbehalte**
- **Kein Anrechnungsvortrag**
  - VwGH 27.11.2014, 2012/15/0002

Steueranrechnung u. Ergebnisfreistellung
Abzugssteuern als Steuerfalle

Beispiel:

Einnahmen aus technischen Beratungsleistungen	10.000.000,--
10 % Withholding Tax	1.000.000,--
Auszahlungsbetrag	9.000.000,--
(Normal)Steuersatz im Quellenstaat	30 %
faktischer "Deemed Profit"	33 %
Tatsächlicher Ergebnis (*Annahme!)*	7 %

Steuerentlastung in AT:

	ANRECHNUNG	BEFREIUNG
Ausländische Einkünfte	700.000,--	700.000,--
Ergebnisausscheidung	0,--	700.000,--
Österreichische KöSt	175.000,--	0,--
Anrechnungshöchsbetrag	175.000,--	0,--
Steuerzahlung in Österreich	0,--	0,--
Gesamtsteuerbelastung	1.000.000,--	1.000.000,--

Effektive Steuerbelastung des Geschäftsfalles..... 143 %

Tipps zur Vermeidung/Minimierung
von Quellensteuern

- Abklärung der DBA-rechtlichen Zulässigkeit von Steuereinbehalten **vor Vertragsunterschrift**
  - Ansässigkeitsbescheinigungen
- Kein Hinweis **auf Know-How-Transfer**
  - Wenn unvermeidbar: Festlegung eines der Quellensteuer unterliegenden Betrages
- Definition des **Leistungsortes** der zu erbringenden Dienst-, Beratungs-, Planungsleistungen etc.

Tipps zur Vermeidung/Minimierung
von Quellensteuern

- Vertragliche Klarstellung, **welcher Preisbestandteil** welchem Steuerabzug unterliegt
- Vertragliche Verpflichtung des Kunden zur Vorlage von **Steuerquittungen**, zumindest Bestätigung des vorgenommenen Steuerabzuges
- **Geordnete Sammlung** ausländischer Steuerquittungen als Voraussetzung für die Berücksichtigung in der österreichischen Steuererklärung